

⇒ Hamideh Mohagheghi

Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates? Eine muslimische Perspektive.¹

Die Religion bekommt im gegenwärtigen raschen Wandel der Lebensverhältnisse eine elementare Bedeutung für die Sozialisation und Identitätsbildung. Das Leben erhält mit den Normen, Regeln und Wegen der Lebensführung in einem geordneten religiösen Rahmen ein tragendes und festes Fundament. In einer Gemeinschaft geteilte und gelebte Glaubensüberzeugung wird zu einer umfassenden und nachhaltigen Kraft, die Sicherheit und Halt bietet. Religiöse Beheimatung findet nicht nur in der Familie, sondern auch in den religiösen Gemeinschaften statt – in welcher Form sie auch existieren, ob in der Synagoge, Kirche, Moschee oder im Tempel. In einer Gesellschaft mit vielfältigen Strömungen sind die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen und ihre Stätten geschützte Räume, die auch zu einer Grenzziehung zwischen dem Eigenen und dem Fremden führen können. Gerade in den multireligiösen Gesellschaften ist es erstrebenswert, durch Austausch und Kennenlernen zum Zwecke der

gegenseitigen Verständigung, das Gemeinsame wertschätzend zu entdecken und das Trennende mit Respekt und Achtung wahrzunehmen, und zwar mit dem Ziel, die genannte Grenzziehung zu verhindern oder entstandene Grenzen zu öffnen, indem man versucht, den Anderen in seinem Selbstverständnis kennenzulernen.

Hamideh Mohagheghi, *1954, Theologin, Lehrbeauftragte an der Universität Paderborn für die Religion Islam.

Neueste Veröffentlichung:

(zusammen mit Dietrich Steinwede:) Sein sind die schönsten Namen, Ostfildern 2011.

(1) Dieser Beitrag basiert auf einen Vortrag auf dem 68. Deutschen Juristentag in Berlin (21.-24. September 2010). Erstveröffentlicht: Deutscher Juristentag e.V. (Hg.) (2010): 68. Deutscher Juristentag, Berlin 2010, Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse, München: C.H. Beck.

Auch im 21. Jahrhundert prägen die religiösen Leitwerte die politischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Debatten und Entscheidungen. Trotz der Neutralität des deutschen Staates sind die christlichen Kirchen als beratende Gremien in den Ethikräten der Entscheidungsinstanzen aktiv beteiligt, Religionsunterricht findet in den staatlichen Schulen statt und der Bundespräsident hält eine Weihnachtsrede, und nicht zuletzt ist das Wort zum Sonntag ein fester Bestandteil des öffentlich rechtlichen Fernsehens. Als ein Zeichen der positiven Entwicklung und Wahrnehmung der Vielfalt gibt es seit 2007 das »Wort zum Freitag« im Südwestrundfunk und das »Forum am Freitag« beim Zweiten Deutschen Fernsehen, allerdings beide noch als Online-Sendungen und daher nicht ganz öffentlich.

Die Symbiose der Neutralität des Staates und der Religionsfreiheit als Grundrecht ermöglicht in einer säkularisierten Gesellschaft die Sichtbarkeit der Religion im öffentlichen Raum im Sinne des Artikels 4, Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes, der nicht nur die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit für unverletzlich erklärt, sondern auch die »unge störte Religionsausübung« gewährt. Die Form der religiösen Ausübung unterliegt den aus den Quellen erfassten Glaubensprinzipien und der Tradition sowie der Überzeugung und der Entscheidung der einzelnen. Der Glaube ist nach islamischem Verständnis eine Beziehung zwischen Mensch und Gott, die den Menschen zur verantwortungsbewussten Lebensweise gegenüber Schöpfer und Schöpfung verpflichtet. Die Religion bietet für die Gestaltung der Gesellschaft und für das Zusammenleben Werte und Prinzipien, auf die die Gesellschaft nicht verzichten kann. Der religiösen Vielfalt und ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen liegen kulturelle sowie historische Erfahrungen zugrunde, die in heterogenen Gesellschaften aufeinander prallen. Sie fordern nicht nur die Gesamtgesellschaft heraus, sondern auch die Angehörigen der jeweiligen Religionen und Weltanschauungen. In Deutschland ist der Islam seit einigen Jahren die Religion, die verstärkt als Herausforderung gesehen und herausgefordert wird.

Mit dem Begriff »Islam« werden oft negative Einstellungen wie Starrheit, Rückständigkeit, Frauenfeindlichkeit, Gewalttätigkeit sowie Unvereinbarkeit mit den Werten der Postmoderne und Demokratie assoziiert. Gleichzeitig ist der Islam für die hier lebenden Muslime die sinnspendende Lebensform schlechthin, die vor der Selbstaufgabe in einer dominanten Mehrheitsgesellschaft schützt, aber parallel von dieser stets in Frage gestellt wird.

Der Islam ist immer noch für viele Menschen in Deutschland die fremde Religion, die mit fremden Menschen in der deutschen Gesellschaft

optisch erkennbar wird und immer mehr an Einfluss gewinnt. Das Fremdsein der Lebensweisen einer Minderheit und die Wahrnehmung des Islam als eine Religion, die die freiheitlich-demokratischen Werte gefährdet, lassen Ängste entstehen, die Reaktionen hervorbringen, die nicht immer logisch und verständlich sind. Es werden Diskussionen entfacht, die auf beiden Seiten nicht selten die Sachlichkeit in den Schatten der Emotionalität stellen. Der für die Gesamtheit der Bürger verantwortliche Staat mit seinen bis in die feinsten Strukturen hineinreichenden Gremien kann und muss als Moderator diese Debatten begleiten, sich einbringen und bei Handlungsbedarf die erforderliche Unterstützung durch staatliche Maßnahmen anbieten, ohne für sich eine religiöse Deutungshoheit zu beanspruchen.

Die Struktur einer Gesellschaft verändert sich aufgrund der demographischen Entwicklung, die in Deutschland seit über vierzig Jahren von der Vielfalt der Religionen und Kulturen geprägt ist. Diese Realität erfordert auch eine rechtliche Neuorientierung, vor allem im Bereich des Religionsrechts, das in Deutschland vom Staatskirchenrecht bestimmt wird.

Die ca. 4 Millionen Muslime in Deutschland leben als Minderheit in einer muslimischen Pluralität. Für viele bedeutet diese Situation eine erste Erfahrung mit der kulturellen und religiösen Vielfalt innerhalb des Islam. Um das Eigene nicht in zweifacher Minderheitsposition zu verlieren, bekommt die Kultur und Tradition des Herkunftslands eine mannigfaltige Bedeutung und wird oft auch in der dritten und vierten Generation sorgfältig tradiert.

Die Religion und die Kultur stehen in einer Wechselbeziehung, eine Grenzziehung ist hier nicht immer einfach. In den Debatten um Religionsfreiheit ist es jedoch erforderlich, in der Religionsgemeinschaft darüber zu diskutieren, welche Prinzipien zur unaufhebbaren Glaubensüberzeugung gehören und welche Verhaltensweisen und Erscheinungsformen der Religiosität eine kulturelle und regionale Einbettung haben und sich in einer anderen Zeit und einer anderen Gesellschaft wandeln können und müssen. Für den Islam bedeutet dies einen reflektierten islamisch theologischen Diskurs im gelebten Alltag in Deutschland, der u.a. auch aufgrund der fehlenden universitären Ausbildung nicht ausreichend geführt wird, obwohl die Auseinandersetzung mit den veränderten Lebensumständen längst eine Realität des muslimischen Lebens in Deutschland ist.

Am Beispiel der Kleidung der muslimischen Frauen, die in den letzten Jahren für kontroverse Diskussionen gesorgt hat und weiterhin ein Thema für die Überlegungen zu weiteren rechtlichen Schritten ist, möchte ich verdeutlichen, wie die »fremden« Lebensweisen wahrgen-

nommen und bewertet werden und Einfluss auf die rechtlichen Diskussionen und Entscheidungen nehmen.

Die Form der Kleidung ist oft eine kulturelle Erscheinung, der ein »religiöses Gebot« zugrunde liegen kann. Während die große Zahl der muslimischen Frauen, die diese Kleidung aus Überzeugung tragen, sie als »religiöses Gebot« verstehen, ist sie für Außenstehende im besten Fall eine kulturelle Erscheinung, die in patriarchalen Strukturen eingebettet ist.

Die Neutralität des Staates ist gefährdet, wenn dieser eine Kleidungsform, die für ihre Trägerinnen eine religiöse verbindliche Praxis ist und von der Gesellschaft anders definiert wird, mittels rechtlich objektiver Betrachtungsweise verbietet. In diesem Fall wurde in den gesellschaftlichen und politischen Diskussionen – in eiligen Schlussfolgerungen – das Kopftuch zu einem Symbol der Unterdrückung und Mittel zur Durchsetzung der männlichen Macht reduziert, demzufolge als unvereinbar mit der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und dem Prinzip der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Darüber hinaus wurde argumentiert, dass die negative Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schülern gefährdet ist, wenn sie eine Lehrerin mit Kopftuch in der Klasse unterrichtet. Diese Definitionen führten in einigen Bundesländern infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003, das die Verantwortung über ein generelles Verbot religiöser »Symbole« oder religiösen Pluralismus an den Schulen den Bundesländern überließ, zu eilig erlassenen Verboten für Lehrerinnen im Schuldienst. Dieses Verbot entschärfte nicht die Konflikte, sondern erzeugte zusätzlich neue Probleme für die Betroffenen. Der Staat nahm in seinem Urteil eine Definition vor, die theologisch für die Mehrheit der muslimischen Frauen nicht nachvollziehbar ist, weil sie diese Kleidung als eine »religiöse Pflicht« verstehen. Die Frage ist, ob der Staat an dieser Stelle nicht durch eine theologische Aussage sein Neutralitätsgebot verletzt hat.

Die zu diesem Thema geführten Diskussionen zeigen auch, dass in einer religionspluralistischen Gesellschaft Begriffe neu definiert werden müssen, wenn die gesamtgesellschaftliche Struktur sich verändert hat, wie z.B. der Begriff »Neutralität des Staates« bezogen auf eine Person, die im Staatsdienst steht – in diesem konkreten Fall die Lehrerinnen – sowie ihre Neutralität und die individuelle religiöse Überzeugung, die unter dem Schutz der Religionsfreiheit steht. Auch die Begründung für die Verletzung der negativen Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler hinterlässt einige diskussionswürdige Fragen: Ist die Schule nicht der Ort, an dem die Kinder u.a. lernen,

wie sie in einer vielfältigen Gemeinschaft mit den unterschiedlichen Lebensformen leben können? Ist die Schule nicht der Ort, an dem gegenseitiger Respekt und Anerkennung erfahren und erlebt werden können? Wie soll Kindern ein selbstbewusstes und verantwortungsbewusstes Denken und eine religiöse Meinungsbildung sowie ein interreligiöses und -kulturelles Zusammenleben nahe gebracht werden, wenn Menschen ihre im Alltag öffentlich gelebte Überzeugung vor der Schule ablegen müssen?

Bis heute erfahren muslimische Frauen berufliche Chancengleichheit sowie gesellschaftliche Ausgrenzung und Stigmatisierung auf allen Ebenen der Gesellschaft, in die sie sich mit ihrer anerkannten fachlichen Kompetenz einbringen möchten: öffentliche Schulen, öffentlicher Dienst, Krankenhäuser, Kindertagesstätten – entweder werden sie aufgrund des Gesetzes zum Kopftuchverbot oder mit Hinweis auf das Vorbildverhalten staatlicher Stellen an der Ausübung ihrer Arbeit gehindert. Die Ursache dieser Situation besteht darin, dass das Verbot nicht nur mit der Neutralitätspflicht des Staates begründet wird, sondern hierfür eine »Interpretation« vorgenommen wird, die das Kopftuch als »Symbol« der Unterordnung der Frau versteht. Das Kopftuch ist für die überzeugten gläubigen Frauen kein »religiöses Symbol« als ein öffentliches Bekenntnis oder ein politisches Zeichen für religiös fundamentalistische Ideen, es ist für sie eine »religiöse Pflicht«, die sie gegenüber Gott zu erfüllen haben. Mag sein, dass der Begriff »religiöse Pflicht« in der Glaubenspraxis des modernen hektischen Alltagslebens kein besonders vertrauter Terminus ist, aber genauso wie bei vielen Juden und Christen gehört dieser auch bei vielen Muslimen zu einem Fundament des Glaubens. Es ist wünschenswert, bei der Formulierung von Gesetzen auch auf die unterschiedlichen religiösen Befindlichkeiten zu achten und bei der Gesetzgebung erst dann Einschränkungen oder Verbote vorzusehen, wenn eine Handlung eine *tatsächliche* Gefahr für die Grundwerte der Demokratie darstellt und als Straftat bezeichnet werden kann. Präventivmaßnahmen sind nicht beschränkt auf Verbote durch Gesetze, vielmehr müssen durch Bildungsmaßnahmen und Aufklärung Vorurteile, Unkenntnis und Missverständnisse behoben, selbstkritisch die eigene Tradition hinterfragt und somit der Boden für ein auf bewusste Meinungsbildung basierendes Miteinander in einer pluralistisch demokratischen Gesellschaft geschaffen werden. So kann ich z.B. dem aktuellen Geschehen in Bezug auf das Verbot der Burka in Frankreich kein positives Ergebnis entnehmen, weder für die Gesellschaft noch für die Burkaträgerinnen. Für diese Kleidungsform liegt keine theologisch rationale Begründung vor, ein gesetzliches

Verbot jedoch verlagert die »Probleme« hinter geschlossene Türen und verbannt die betroffenen Frauen aus der Öffentlichkeit. Diese Vorgehensweise ist kontraproduktiv für einen kontroversen und offenen theologischen Diskurs.

Weitere Konfliktsituationen, die zwischen der Mehrheitsgesellschaft und den Bürgern islamischen Glaubens entstehen können, entstammen dem schulischen Alltag. So können Eltern aufgrund von religiös begründeten moralischen Vorstellungen die Teilnahme ihrer Kinder an den Klassenfahrten sowie koedukativem Sport- und Schwimmunterricht und Fächern wie z.B. Sexualkunde als religiös inakzeptabel ansehen. Diese Vorstellungen werden unter Heranziehung von Überlieferungen oder *fatwas* (religiösen Rechtsgutachten) legitimiert. Die Überprüfung der Authentizität derartiger Begründungen liegt im Verantwortungsbereich der islamischen Religionsgemeinschaft, die aufgrund der vielfältigen theologischen Meinungen auch über entsprechende theologische Kompetenzen verfügen muss. Ein religiöses Gutachten (Fatwa) ist nicht ewig und unveränderbar, es ist eine Lehrmeinung, die stets diskutiert werden kann. Die Schule ist ein wichtiger Lernort auch für die soziale Entwicklung der Kinder, die Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen muss für alle Kinder ermöglicht werden. Die religiösen Konfliktthemen dürfen keine Nachteile für die Kinder bringen, hierfür sind Eltern und Schule aufgefordert, gemeinsam nach möglichen Modellen für die Teilnahme der Schülerinnen und Schülern zu suchen, die sowohl die Einhaltung der schulischen als auch religiösen Prinzipien gewährleisten.

Der Staat pflegt mit anderen Religionsgemeinschaften, wie z.B. der jüdischen oder christlichen, den Kontakt über einen direkt verantwortlichen Ansprechpartner. Dies wird auch von den Muslimen gefordert, wie es bereits seit Jahren im Zusammenhang mit der Einführung des islamischen Religionsunterrichts als konfessionellen Unterricht im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zur Diskussion steht. Durch diese Organisierung im Sinne des Religionsrechts soll auf muslimischer Seite ein kompetenter Ansprechpartner entstehen, der zum einen die theologischen Fragen authentisch beantworten und zum anderen die rechtlichen Vorteile einer in der Verfassung verankerten Religionsgemeinschaft in Anspruch nehmen kann. Langfristig ist eine rechtlich anerkannte und organisierte Institution der Muslime unvermeidbar und durchaus vorteilhaft, wie das bewährte Verhältnis zwischen Kirche und Staat bestätigt. Da dem Islam eine rechtlich anerkannte, institutionelle Autorität im Sinne des Staatskirchenrechts in Deutschland fremd ist, müssen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Orga-

nisationsform geklärt werden, die den Strukturen des Islam in Deutschland angepasst ist.

Ein »organisierter« Islam benötigt eine in Europa entwickelte und reflektierte Theologie. Die fehlenden Studiengänge für Islamische Theologie sowie die teilweise emotionale und institutionelle Verbundenheit mit den Herkunftsländern erschweren eine selbstständige freie Forschung und eine Bildung von Lehrmeinungen basierend auf den hiesigen Lebensumständen. Hier kann der Staat als Moderator für die Errichtung von Lehrstühlen und Bildungsmöglichkeiten agieren und rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen schaffen, die die bestehenden Möglichkeiten der Muslime berücksichtigen. Aber natürlich ist es auch auf muslimischer Seite notwendig, Veränderungen vorzunehmen, wie z.B. die reale Umsetzung des islamischen Pluralismus durch Anerkennung und Berücksichtigung der kulturellen und »konfessionellen« Unterschiede der islamischen Gemeinschaft. Eine innerislamische Debatte ist notwendig, die auf das gemeinsame Ziel der Entwicklung einer islamischen Theologie im europäischen Kontext ausgerichtet ist, um u.a. auch den Anforderungen der jungen Generation der Muslime in Deutschland zu genügen. Eine zeitgemäße Hermeneutik ist in diesem Kontext notwendig, um den dem Islam innewohnenden stetigen Prozess der dynamischen Entwicklung in Abhängigkeit von Zeit und Ort gerecht zu werden, stets unter Beachtung und Wertschätzung der Tradition durch intensive theologische Diskussionen, die die jeweilige aktuelle Lebenswirklichkeit berücksichtigen. Diese Systematik ist im Islam unter dem Begriff »*Ijtihad*« bekannt als die Gesamtheit der epistemologischen Bemühungen zur Feststellung der Gültigkeit und Wertigkeit von in islamischen Texten vorhandenen Überlieferungen und Versuchen einer methodisch einwandfreien Interpretation des Qur'an und der Tradition. Dies lässt vielfältige Antworten auf Religionsfragen zu, so dass es nicht möglich ist, in diesen Fragen alle Muslime in Deutschland mit einer Stimme zu hören, so wie ja auch die christlichen Kirchen keine einheitlichen theologischen Vorstellungen repräsentieren.

Bis die Frage der Organisation geklärt ist, können Fragen wie die Teilnahme an Klassenfahrten und koedukativer Sport- und Schwimmunterricht im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den einzelnen Betroffenen und den verantwortlichen Stellen geregelt werden. In Fragen des Religionsunterrichts sind bereits einige Modellprojekte und konkrete Schritte unternommen worden, die nun eine rechtliche Anerkennung benötigen, damit ein flächendeckender ordentlicher Religionsunterricht eingeführt werden kann. Es ist wünschenswert mit einer gehörigen Portion Pragmatismus, institutioneller Phantasie und

politischem Mut die rechtliche Anerkennung der gangbaren Schritte zu überprüfen. Die »Runden Tische« für den Islamischen Religionsunterricht und die Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Einrichtung von Beiräten für die universitären Studiengänge der Islamischen Theologie und Religionspädagogik sind Möglichkeiten zur Konkretisierung der »institutionellen Phantasie«. So wird die Beteiligung der Muslime entsprechend ihrer fachlichen Kompetenz ermöglicht, ohne zwingend die Vertretung einer Organisation vorauszusetzen.

Der Islam wird in Deutschland vorwiegend als unvereinbar mit modernen Werten und der Demokratie bezeichnet. Als Begründung werden die sich auf die sogenannte Schari'a berufenden Verhaltensweisen in den Bereichen Ehe und Familie, Straf- und Strafprozessrecht sowie Staatsverständnis benannt, die in mancher Hinsicht durchaus von den westlichen demokratischen Wertevorstellungen abweichen oder diesen widersprechen. Zudem ist Schari'a im Sinne des islamischen Rechts keine statische, einheitliche verfasste Rechtsordnung, sie verändert sich in einem dynamischen Prozess, in dem die Lebenswirklichkeiten reflektiert werden. Sogar in dem Bereich der religiösen Praxis der Schari'a, wie z.B. Beten und Fasten, besteht die Möglichkeit, aktuelle theologische Lehrmeinungen zu entwickeln, wenn die Arbeits- und Lebensumstände der jeweiligen Zeit dies erfordern. Die problematischen Handlungen sind entweder fremde Kulturpraktiken, denen jegliche theologisch vernünftige Grundlage fehlt, sie können sich nicht auf den Schutz der Religionsfreiheit berufen, oder sie werden als problematisch bezeichnet, weil sie der Gesellschaft fremd erscheinen und daher keine Akzeptanz finden. Es ist das höchste Gebot, die kulturspezifischen Erscheinungsformen nicht allgemein und unkritisch hinzunehmen. Die Überlegungen bei der Zulassung von Spielräumen für die privatautonome Gestaltung der zivilrechtlichen Aspekte nach dem religiösen Recht sind genau zu überprüfen. Eine weit gesetzte Toleranzgrenze kann rechtlich komplexe Konflikte hervorbringen und zu einer parallelen Rechtsordnung führen, die rechtlich und politisch nicht tragbar und sogar unvereinbar mit den Menschenrechten sein kann. Straftaten wie der sogenannte »Ehrenmord« dürfen keine religiöse Legitimation beanspruchen und können nicht als »mildernde Umstände« die richterliche Entscheidung beeinflussen, nur weil sie in bestimmten Staatsformen und Kulturkreisen nicht als verwerflich gesehen werden; religiöser und kultureller Vorbehalt darf z.B. für Gewalttaten oder gar Mord nicht in Frage kommen.

Die freiheitliche Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland ist die Grundlage für unser Zusammenleben und bietet eine Fülle von Kooperations- und Organisationmöglichkeiten für alle Menschen, die hier leben. Die Muslime sind als Einzelpersonen bereits in vielen Bereichen verantwortlich tätig, die von ihnen erwartete Organisation im Sinne einer einheitlichen Vertretung ist sowohl von staatlicher als auch muslimischer Seite in einigen Grundsätzen und Details umstritten, es steht uns hier noch ein mühsamer und langwieriger Weg bevor. Auf dem Weg zur *tatsächlichen* Gleichstellung des Islam mit anderen Religionsgemeinschaften in Deutschland sind Überlegungen notwendig, um den bewährten Modellen den rechtlichen Rahmen zu geben. Regelungen, die eine vom Staat befürwortete Religiosität durch Erlassen von Gesetzen und Verboten herbeiführen wollen, lösen nicht die durchaus bestehenden Probleme, sie verdrängen sie nur aus der Öffentlichkeit und verhindern damit offene sachlich-kritische Diskussionen, durch die für alle Beteiligten annehmbare Lösungen erreicht werden können.

Zitationsvorschlag:

Mohagheghi, Hamideh (2011): Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates? Eine muslimische Perspektive. (Ethik und Gesellschaft 2/2011: Religionsprojektionen). Download unter: http://www.ethik-und-gesellschaft.de/mm/EuG-2-2011_Mohagheghi.pdf (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft

ökumenische zeitschrift für sozialetik

Religionsprojektionen

Karsten Fischer

Die permanente Projektion:

Zur Problembeziehung zwischen Religion und Politik

Klaus von Stosch

Zur Möglichkeit und Unmöglichkeit des interreligiösen Dialogs. Untersuchungen im Anschluss an Catherine Cornille

Wolfgang Huber

Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates? Eine christliche Perspektive.

Hamideh Mohagheghi

Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates? Eine muslimische Perspektive.

Rolf Schieder

Schuldfallen und Opferprojektionen im Umgang mit dem Palästinakonflikt

Frank Mathwig

Diesseits der Projektion:

Aus dem Alltag religionspolitischer Konflikte am Beispiel der religionspolitischen Kontroverse um das Minarettverbot in der Schweiz

Anja Middelbeck-Varwick

Der projektierte Prophet.

Zur Wahrnehmung Muhammads im Kontext christlicher Theologie